



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Seefeld vom
20.12.2023 über die Einhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016,
zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren und jährliche Grabgebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Abdeckplatte eines Urnengrabes beträgt einmalig: EUR 305,--

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) ein Einzelgrab | EUR 34,-- |
| b) ein Familiengrab | EUR 39,-- |
| c) ein Urnenwandgrab (Urnennische) | EUR 39,-- |

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Befreiung von der Gebührenpflicht

Für Grabstätten die ausschließlich zur Beisetzung von Priestern und Mitgliedern von Ordensgemeinschaften dienen, sind keine Gebühren vorzuschreiben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Reith bei Seefeld über die Einhebung von Friedhofsgebühren vom 03.05.2012 außer Kraft.

Angeschlagen am: 22.12.2023

Abgenommen am: 09.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Mag. Dominik Hiltolt)



Dieses Dokument wurde von Mag. Dominik Hiltolt elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.reith-seefeld.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur